

Aufhebung

der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der am 28. Januar 2021 öffentlich bekannt gemachten Allgemeinverfügung zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch Erlass eines Alkoholverbots auf bestimmten öffentlichen Verkehrs- und Begegnungsflächen

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Waldshut erlässt im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden des Landkreises gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1e der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30. November 2020 in der ab 15. Februar 2021 gültigen Fassung, § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Verlängerung der am 28. Januar 2021 öffentlich bekannt gemachten Allgemeinverfügung zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch Erlass eines Alkoholverbots auf bestimmten öffentlichen Verkehrs- und Begegnungsflächen in den Stadtgebieten Waldshut-Tiengen und Bad Säckingen wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Begründung

Die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Landkreis Waldshut, wurde an drei aufeinander folgenden Tagen nach dem Lagebericht des Landesgesundheitsamts unterschritten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstraße 110 in 79761 Waldshut-Tiengen erhoben werden.

Waldshut-Tiengen, den 18.02.2021

i.V.

gez.
Dr. Martin Kistler
Landrat des Landkreises Waldshut